

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54  
z.Hd. Herrn Schiffer  
50606 Köln

**Amt für Natur- und Landschaftsschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**  
Herr Schuth  
**Zimmer:** B 2.19  
**Telefon:** 02241 - 13-2667  
**Telefax:** 02241 - 13-3200  
**E-Mail:** wolfgang.schuth@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
02.06.2014 / 54.1.15.2-Schi

**Mein Zeichen**  
67.2-7.03-373/14-sch

**Datum**  
11.07.2014

### **Gewässerentwicklung Siegmündung**

hier: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens  
gem. § 68 Abs. 1 WHG

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.06.2014

Sehr geehrter Herr Schiffer,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises nehme ich zu o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt die mit dem Gewässerentwicklungsprojekt verbundenen Zielsetzungen der Renaturierung der Sieg innerhalb des Planungsraums. Das Vorhaben dient der Umsetzung der im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Siegmündung“ verankerten Entwicklungs- und Schutzziele. Die vorgesehenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen sollten gleichwohl -so weit als möglich- mit den sonstigen im Planungsraum bestehenden Interessen, insbesondere Landwirtschaft, Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Ökologie in Einklang gebracht werden. Insofern begrüße ich den vor diesem Hintergrund bereits vorlaufend vom Vorhabensträger in den letzten Jahren durchgeführten Planungsprozess zur inhaltlichen Vorabstimmung der endgültigen Planfassung.

Bedingt durch die Kommunalwahl und die insofern erforderlichen Neubesetzungen der zuständigen Kreistagsgremien und Fachausschüsse, war eine politische Beratung der vorliegenden Genehmigungsplanung bislang nicht möglich. Eine solche Beratung halte ich auch angesichts des in die kommunale Planungshoheit des Rhein-Sieg-Kreises als Träger der Landschaftsplanung eingreifenden Planungsvorhabens für erforderlich. Die Beratung des Vorhabens und der vorliegenden Stellungnahme kann aufgrund der ausstehenden Neubesetzungen erst in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz im November erfolgen. Die vorliegende Stellungnahme der Verwaltung ergeht insofern vorbehaltlich der Zustimmung der entsprechenden Kreistagsgremien. Nach erfolgter Beratung werde ich Ihnen eine abschließende bzw. ergänzende Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zukommen lassen.

## 1. Natur- und Landschaftsschutz

Soweit eindeutig zuzuordnen, habe ich die nachfolgenden Ausführungen thematisch in die vier Themenkomplexe gegliedert, die aus landschaftsrechtlicher Sicht in Ihrem Genehmigungsbescheides abzuarbeiten sind (Schutzgebiete, NATURA 2000, Artenschutz, Eingriffsregelung). Darüber hinaus habe ich weitere Anregungen und Bedenken zu den Themenbereichen Landwirtschaft, Freizeit-/ Erholungsnutzung sowie Sonstige Belange des Natur- und Landschaftsschutzes benannt.

### Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt in dem Naturschutzgebiet „Siegau“ des Landschaftsplans Nr. 6 „Siegmündung“.

Nach Ziff. 2.1 Nr. 22 des Landschaftsplans ist es im Naturschutzgebiet verboten, stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gem. 1. vor, da das Vorhaben der inhaltlichen Umsetzung der im Landschaftsplan dargestellten, behördenverbindlichen Entwicklungsziele sowie der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dient.

Die erforderliche Anhörung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG konnte innerhalb der für diese Stellungnahme gesetzten Beteiligungsfristen nicht durchgeführt werden und erfolgt im Zusammenhang mit den bereits oben angesprochenen Beratungen in den Fachausschüssen des Kreises. Nach Beratung im Beirat -voraussichtlich ebenfalls im November- werde ich Sie über das Ergebnis unterrichten. Vorliegende Stellungnahme bezüglich der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG ergeht insofern vorbehaltlich der Beteiligung des Landschaftsbeirates.

Das Vorhaben erfolgt zudem tlw. innerhalb gesetzlich geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG/ § 62 LG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 62 Abs. 1 LG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können, verboten. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

In den Antragsunterlagen fehlt eine aktualisierte Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop, wie im Rahmen des Scopingverfahrens für die UVS vorgegeben. Insofern ist eine einzelflächenbezogene Beurteilung etwaiger Betroffenheiten nicht möglich. Angesichts dessen, dass die geplante Gewässerentwicklung das Ziel verfolgt und im Ergebnis dazu führen wird, dass sich neue gewässer- und auenspezifische Biotop gem. § 30 BNatSchG im Zuge der angestrebten eigendynamischen Gewässerentwicklung etablieren und insofern die Beeinträchtigungen geschützter Biotop ausgleichen werden, bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme erteilt werden kann.

Nach Prüfung der im Weiteren von mir benannten inhaltlichen Anregungen und Bedenken sowie Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen bitte ich daher, im Rahmen Ihrer Genehmigung

1. die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 6 „Sieg­mündung“ im Naturschutzgebiet „Sieg­aue“ sowie
2. die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bringe ich folgende weitere Anregungen und Bedenken vor:

➤ Wassersportliche Befahrensregelung

In der UVS wird darauf hingewiesen, dass es infolge geringerer Siegwasserstände zu Veränderungen für den Kanu- und Rudersport kommen wird und insofern eine neue inhaltliche Regelung im Rahmen des Landschaftsplans erforderlich ist. Die fachliche Herleitung eines diesbezüglichen Lösungsvorschlags, z.B. in Form eines neuen Pegelbezugs, fehlt hingegen. Ursächlich für die notwendige Änderung der Befahrensregelung ist das Vorhaben der Bezirksregierung. Insofern hat der Vorhabensträger als fachliche Grundlage für eine etwaige Landschaftsplanänderung einen qualifizierten, hydraulisch hergeleiteten Lösungsvorschlag (Niedrigwasserspiegelberechnung) für einen neuen Pegelbezug zu erarbeiten. Auf diese Notwendigkeit wurde von mir mehrfach im Rahmen der Vorplanungsphase hingewiesen. Als neuer Bezugspegel würde sich aus meiner Sicht der oberstromig gelegene Pegel Menden anbieten. Um den im Rahmen der angestrebten Gewässerdynamik wiederholt zu erwartenden Veränderungen der Gewässermorphologie Rechnung zu tragen, schlage ich zudem die Einrichtung örtlicher Rot-/Grün-Pegelmarkierungen (vgl. an Wümme, Obermain) für eine Befahrung des in Rede stehenden Gewässerabschnittes vor. Diese könnten mit vergleichsweise geringem Aufwand den sich ändernden gewässermorphologischen Gegebenheiten und Wasserständen angepasst werden. Zuständig für die Unterhaltung der Rot-/Grünpegel wäre die Bezirksregierung als Gewässerunterhaltungs- und Vorhabensträgerin.

➤ Neophyten

Die Uferentfesselung und die damit einhergehende Gewässerdynamik werden innerhalb des Gewässerentwicklungskorridors dazu führen, dass Neophyten (z.B. Herkulesstaude, Springkraut, Jap. Staudenknöterich) ein hervorragendes Keimbett vorfinden und sich in diesen Bereichen massiv ausbreiten werden. Das Problem wird dadurch verschärft, dass die bislang im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises flächig durchgeführte Bekämpfung der Herkulesstaude in dieser Form nach den Vorgaben des Landes bekanntlich nicht mehr durchgeführt werden soll. Dies lässt aus dem Oberlauf von Sieg und Agger einen erheblichen Sameneintrag in den Planungsraum erwarten. Neben den von einzelnen Arten ausgehenden gesundheitlichen Gefährdungen wird diese Entwicklung dazu führen, dass sich die angestrebten autotypischen Zielbiotope (FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG) nicht in dem erwünschten Umfang etablieren können. Insofern halte ich eine aktive Bekämpfung der Neophyten innerhalb des Gewässerentwicklungskorridors durch den Vorhabensträger für erforderlich. Neben einer rein maschinellen Bekämpfung hielte ich hierzu auch eine temporäre Beweidung innerhalb des Entwicklungskorridors -wie vom Büro Koenzen in der Vorplanungsphase vorgeschlagen- in Kombination mit einer bedarfsweise ergänzenden mechanischen Nachpflege für zielführend.

Bezüglich der fachlichen Notwendigkeit einer Herkulesstaubenbekämpfung im Hinblick auf das Gewässerentwicklungsprojekt Siegmündung zitiere ich aus einer diesbezüglichen Stellungnahme des LANUV vom 13.04.2012 Az. III4-942.00.00.

*„Gerade im Hinblick auf das Projekt „Gewässerentwicklung der Siegmündung“, welches eine Entfesselung des Sieglaufes in einem 7,6 km langen Auenabschnitt bis zur Rheinmündung und freie Entwicklung von mehreren hundert Hektar Überflutungs­aue vorsieht, gleichzeitig auf eine Beibehaltung bzw. Stärkung der Erholungsfunktion setzt,*

*wäre das Freihalten der Sukzessionsflächen von Herkulesstauden, die an Rad- und Fußwegen hohe Dauerpflegekosten verursacht, sinnvoll.“*

Als Voraussetzung für die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Zulassungen rege ich an, die oben genannten Gesichtspunkte in Form geeigneter Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Diese Vorgaben sind erforderlich um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht mehr als unbedingt notwendig den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert und das Landschaftsbild erhalten bleibt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet zu realisieren, angemessen.

## **NATURA 2000**

Durch das Vorhaben ist das FFH-Gebiet „Siegau und Siegmündung“ (DE-5208-301) betroffen. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zuständig für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projektes ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Köln -Dezernat 54-. Sie trifft Ihre Entscheidung gem. § 48d Abs. 2 LG unter Berücksichtigung der Vorschläge der Höheren Landschaftsbehörde.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bringe ich folgende Anregungen und Bedenken vor:

### ➤ FFH-Lebensraumkartierung

In den Antragsunterlagen fehlt eine aktualisierte Kartierung der FFH-Lebensraumtypen, wie im Rahmen des Scopingverfahrens für die UVS vorgegeben. Insofern ist eine einzelflächenbezogene Beurteilung etwaiger Betroffenheiten nicht möglich.

### ➤ Bauzeitraum FFH-Fischarten / FFH-Neunaugen

Die vorliegenden Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass eine Baudurchführung im Zeitraum Oktober bis März mit den geringsten baubedingten Beeinträchtigungen für die im Gebiet vorkommenden Arten einhergeht. Aus avifaunistischer Sicht ist das zweifellos zutreffend. Aus der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie wird allerdings nicht deutlich, wie man zu der Einschätzung gelangt ist, eine Durchführung der gewässerspezifischen Arbeiten sei gerade in der Hauptwanderzeit der für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden Wanderfischarten und Neunaugen mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden, zumal aus den Gutachten der Nachweis einzelner FFH-Fisch- und insbesondere Neunaugenarten im Planungsraum ersichtlich ist und eine Beeinträchtigung dieser Arten durch Sedimentüberdeckung bzw. mechanische Beeinträchtigung in den Gutachten auch nicht ausgeschlossen wird. Nach meiner Auffassung sollten derartige, mit starker Sedimentierung verbundene Arbeiten im und am Gewässer zur Vermeidung etwaiger Sedimentüberdeckungen von Laich oder mechanischen Beschädigungen von Laichgruben außerhalb des Hauptwanderzeitraums der Salmoniden erfolgen. Ich bitte insofern zu prüfen, ob die Gehölzfällungen nicht vorbereitend im Winterhalbjahr, die eigentlichen gewässerspezifischen Arbeiten hingegen erst nach Beendigung der Hauptvogelbrutzeit und vor Beginn der Salmonidenwanderung, d.h. innerhalb eines Zeitraums von frühestens Mitte Juli bis spätestens Mitte September erfolgen sollten. Sofern im Zuge der Abwägung unterschiedlicher Belange bereits andere Gesichtspunkte in die Abwägung eingeflossen seien sollten, hätte ich eine entsprechende Darlegung im Rahmen der UVS bzw. FFH-VP erwartet. Für den Fall, dass meiner Einschätzung nicht gefolgt werden kann, bitte ich

um eine nachvollziehbare Erläuterung und fachliche Herleitung bezüglich des vorgeschlagenen Bauzeitraumes aus fischereibiologischer Sicht.

➤ FFH-LRT 6510 „Glatthafer, Wiesenknopf-Silgenwiesen“

Der Verlust des FFH-LRT 6510 „Glatthafer, Wiesenknopf-Silgenwiesen“ ist -wie in dem Antrag grundsätzlich vorgesehen- an anderer Stelle durch eine Neuanlage dieses LRT auszugleichen. Die hierfür vorgesehenen Flächen sind im Zuge der Ausführungsplanung konkret zu benennen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Verlust dieses LRT auch für den Steinkauz problematisch ist. Die Auswahl der neu anzulegenden Flächen sollte daher so erfolgen, dass diese auch die Funktion übernehmen können, den unvermeidbaren Verlust von Nahrungshabitaten des Steinkauzes kompensieren zu können. Auf meine Ausführungen zum Steinkauz im Kapitel Artenschutz wird verwiesen. Die für die Neuanlage der genannten Glatthaferwiesen vorgesehenen Flächen und die Art der Umsetzung sind mir im Zuge der Ausführungsplanung näher zu konkretisieren.

Ich rege an, die oben genannten Gesichtspunkte in Form geeigneter Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

### **Artenschutz**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Nr. 2.6.1, prüft die bei einem Planungs- oder Zulassungsvorhaben verfahrensführende Behörde, die nach anderen Rechtsvorschriften für die Zulassung zuständig ist, ob eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten. Ferner prüft sie, ob ggfls. eine Ausnahme erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen. Im vorliegenden Fall trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bringe ich folgende Anregungen und Bedenken vor:

➤ Steinkauz

Aufgrund der im Jahresverlauf sehr früh einsetzenden Revierbildung des Steinkauzes sollten die Baumaßnahmen im direkten Umfeld der nachgewiesenen Brutplätze bis Anfang Februar und nicht -wie in dem Artenschutzgutachten pauschal dargelegt- erst bis Ende März, abgeschlossen sein.

Das Gewässerentwicklungsprojekt wird aufgrund des Rückgangs von Grünlandflächen innerhalb des Entwicklungskorridors mittel- bis langfristig zu einem deutlichen Lebensraumverlust des Steinkauzes führen (6 Brutplätze gem. Gutachten). Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind daher geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) umzusetzen. Das Artenschutzgutachten kommt zu der Einschätzung, dass sich die betroffenen 6 Brutplätze bzw. -reviere in das direkte Umfeld des Entwicklungskorridors verlagern bzw. dort neu ansiedeln lassen; jeweils 3 BP in Troisdorf und Bonn sowie 1 BP in Sankt Augustin. Die konkret vorgeschlagene cef-Maßnahme reduziert sich allerdings lediglich auf das Anbringen weiterer künstlicher Nisthilfen in die bislang offenbar nicht vom Steinkauz genutzten Bereiche. Dies halte ich als cef-Maßnahme für unzureichend. Die cef-Maßnahmen müssen über die Anbringung von Nisthilfen hinaus konkrete Maßnahmen zur Optimierung der vorhandenen Habitat- und Lebensraumstrukturen für den Steinkauz in den Landschaftsräumen beinhalten, in die die Brutreviere verlagert werden sollen. Ein Verweis auf die künftig nach Maßgabe des Zielnutzungs Konzeptes erfolgende Nutzung allein ist hierzu nicht ausreichend, da das Zielnutzungs Konzept in Bezug auf den Steinkauz zu unspezifisch ist und keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet. Ohne Neuanlage geeigneter und entsprechend den Lebensraumsprüchen des Steinkauzes bewirtschafteter Grünlandflächen wird der essentielle Verlust an

Nahrungshabitaten kaum auszugleichen sein. Zur Vermeidung weiterer landwirtschaftlicher Betroffenheiten sollten weitere flächengreifende Belegungen für cef-Maßnahmen in den ausgedehnten Bereichen Bergheim-Müllekovens (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland) nach Möglichkeit unterbleiben. Gleichwohl wären auch in diesen für den Steinkauz grundsätzlich nicht ungeeigneten Bereichen zur Stärkung des Biotopverbundes zwischen der Niederterrasse und der Siegaue Optimierungsmaßnahmen auf einzelnen Flächen, z.B. durch eine Umstellung des bisherigen Mahdregimes hin zu einer für den Steinkauz angepassten Grünlandbewirtschaftung (frühe erste Mahd) oder die Einbringung bislang fehlender, punktueller Habitatstrukturen (z.B. Ansitzwarten, Kopfbäume) möglich.

Im Zuge der anstehenden Gehölzfällungen sollten geeignete Weidensetzstangen gewonnen und gezielt zur Entwicklung von Kopfbäumen (langfristig Naturhöhlen für Steinkauz) in die Ausweichräume eingebracht werden. Des Weiteren sollte im mehrjährigen Turnus eine Pflege der im Gebiet bereits vorhandenen Kopfbäume, die langfristig über eine Etablierung von Naturhöhlen die Funktion der künstlichen Nisthilfen für den Steinkauz übernehmen könnten, durchgeführt werden.

Zur Konkretisierung der cef-Maßnahme halte ich die Erarbeitung eines konkreten artenschutzfachlichen Entwicklungskonzepts Steinkauz zur räumlichen Verlagerung bzw. Neuetaablierung der entfallenden Brut-/Nahrungsreviere des Steinkauzes, begleitet durch ein entsprechendes Risikomanagement, für erforderlich. Das Konzept sollte unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft Eulenschutz (AG-Eulen) und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erarbeitet werden.

➤ Zeitraum Gehölzfällungen/ Fledermausschutz

Die pauschal getroffene Aussage zu dem festgelegten Zeitraum für Gehölzfällungen (Oktober-Februar) berücksichtigt im Wesentlichen avifaunistische Gesichtspunkte, lässt jedoch die Habitatfunktion gerade der Hybridpappel für Fledermäuse und den aus Sicht des spezifischen Fledermausschutzes zu bevorzugenden Fällzeitpunkt außer acht. Notwendige Gehölzfällungen insbesondere in den bereits bekannten Fledermausquartieren sind insofern auf Grundlage der hierfür in der vorliegenden Fledermauskonzeption für die Siegmündung erarbeiteten zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben umzusetzen. Als vertretbar aus forstlicher, avifaunistischer und artenschutzrechtlicher Sicht wird im Gutachten für Gehölzfällungen der Spätsommer (August/September) benannt, da das Balzgeschehen der Rauhaufledermaus zu diesem Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang eingesetzt hat und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind. Eine vorherige Begutachtung der zu fällenden Bäume durch einen Fledermausspezialisten halte ich entsprechend der bisher abgestimmten Vorgehensweise für zwingend erforderlich.

Ich rege an, die oben genannten Gesichtspunkte in Form geeigneter Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 LG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für die Eingriffsregelung die Bezirksregierung Köln -Dezernat 54- im Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde zuständig.

Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bringe ich folgende Anregungen und Bedenken vor:

- Die in den Antragsunterlagen benannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind verbindlich für die Bauausführung und auch dann bindend, wenn in den Gutachten „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
- Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. außerhalb der in Ihren Antragsunterlagen benannten Arbeitsflächen (insbesondere im Bereich von Brachflächen, Grünland, ungenutzt / öde erscheinende Flächen) ist nicht zulässig. Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, so ist hierfür eine Genehmigung erforderlich, die bei der Unteren Landschaftsbehörde einzuholen wäre. Die beauftragten Bauunternehmen sind hierauf hinzuweisen.
- Die Maßnahme ist durch eine externe ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Diese ist mir im Vorfeld namentlich zu benennen (inkl. Telefonnummer). Die ökologische Bauüberwachung muss vor Ort auf die Einhaltung der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der noch zu erarbeitenden Ausführungsplanung achten. Dazu ist eine Einweisung der bauausführenden Unternehmen erforderlich, die Protokolle darüber sind mir in Kopie zuzusenden. Des Weiteren ist eine regelmäßige Kontrolle der Baustelle erforderlich; die Protokolle sind mir ebenfalls als Kopie zuzusenden.
- Die zur Umsetzung der landschaftspflegerischen / artenschutzfachlichen Maßnahmen erforderliche Ausführungsplanung ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- Bei Ansaaten ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Wenn der Nachweis nicht gesichert ist, ist die Aussaat nicht zulässig. Ein möglicher Nachweis ist die VWW-Regiosaat®, die ich empfehle.
- Für die Wiederherstellung der Glatthafer-Wiesenkopf-Silgenwiesen (FFH-LRT 6510) empfehle ich eine Wiederherstellung mittels Mahdgutübertragung von hierfür standörtlich geeigneten Spenderflächen.
- Das Vorhaben führt tlw. zu einer Überplanung verbindlich festgesetzter Kompensationsmaßnahmen. Entsprechende Auszüge aus dem Kompensationsflächenkataster des Kreises wurden dem Vorhabensträger zur Verfügung gestellt. In den Antragsunterlagen fehlen Aussagen, wie die Überplanung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden soll.
- Auf Seite 110 des wasserwirtschaftlichen Erläuterungsberichtes wird ausgeführt, dass der Abtransport von Wasserbausteinen, sofern diese nicht unmittelbar vor Ort eingebaut werden, mittels Schuten auf der Sieg erfolgen soll. Diesbezüglich bitte um nähere Erläuterungen, wie die Schuten angetrieben werden und ob damit ggfls. weitere Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den von mir -abweichend von den Gutachten- vorgeschlagenen Bauzeitraum im Spätsommer für die gewässerbaulichen Maßnahmen im Kapitel NATURA 2000. Zu diesem Zeitpunkt dürfte ein ausreichender Wasserstand der Sieg als Voraussetzung für einen Materialtransport mittels Schuten im Regelfall nicht gegeben sein.

Ich rege an, die oben genannten Gesichtspunkte in Form geeigneter Nebenbestimmungen in Ihren Genehmigungsbescheid zu übernehmen.

### **Landwirtschaft**

- Das Gewässerentwicklungsprojekt darf nicht zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe führen. Für besonders betroffene Haupterwerbsbetriebe sind einzelbetriebliche Gutachten zu erstellen.

- Die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen, für die landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, soll möglichst auf der Basis einer freiwilligen Kooperation erfolgen.
- Unvermeidbare Flächenverluste sind vorzugsweise durch Bereitstellung geeigneter Tausch-/Ausweichflächen, ansonsten wirtschaftlich zu kompensieren. Bei der Flächenauswahl sollten auch die einzelbetrieblich bestehenden Arbeitsschwerpunkte (z.B. Heuwerbung, Grünlandveredelung) berücksichtigt werden. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung bzw. Bewirtschaftung der Ausweichflächen sollten aufgrund des Wegfalls von Heuwiesen und Weiden auch die Belange der Pferdehalter angemessen berücksichtigt werden. Durch eine Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Pferdehaltern lassen sich hier Synergien erzielen (z.B. Mähweidenutzung). Das Zielnutzungskonzept zeigt bereits grundsätzlich geeignete Ausweichflächen für die Landwirtschaft (z.B. im Bereich der Ackerinseln) auf.
- Bis zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen innerhalb des Entwicklungskorridors durch die Sieg muss sichergestellt sein, dass die Betriebe ihre Flächen weiter bewirtschaften können.
- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die eintretende Gewässerentwicklung darf nicht zu finanziellen Restriktionen für die Betriebe, z.B. aufgrund von Rückforderungen bereits gewährter Vertragsnaturschutzauszahlungen führen.
- Als Bewilligungsbehörde für den Vertragsnaturschutz ist der Rhein-Sieg-Kreis vorbehaltlich einer ausreichenden Mittelbereitstellung durch das Land bestrebt, den Umfang des Vertragsnaturschutzes im Gebiet als weitere Einnahmemöglichkeit für die Landwirte auszuweiten.
- Die Gewässerentwicklung wird dazu führen, dass für die bisherigen Grünlandflächen innerhalb des Entwicklungskorridors keine Grünlandprämienberechtigung mehr besteht, was mit entsprechenden Einkommensverlusten für die Betriebe einhergehen würde. Zur Vermeidung derartiger Einkommensverluste ist sicherzustellen, dass die Betriebe auch für die innerhalb des Entwicklungskorridors gelegenen Flächen, die mittelfristig kein Grünland im eigentlichen Sinne mehr sein werden, eine Prämienberechtigung behalten. Als geeignete Möglichkeit hierzu wird eine Umcodierung dieser Flächen als „Naturschutzfläche“ (Codierung 583) vorgeschlagen.
- Nach erfolgtem Eigentumsübertrag der im Entwicklungskorridor gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sollten diese aus Gründen der Planungssicherheit und zur Wahrung entsprechender Prämienrechte langfristig an die jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe verpachtet werden.
- Innerhalb des Projektgebietes wird künftig ein vermehrter Bedarf für Landschaftspflegemaßnahmen entstehen (z.B. Pflege-, Unterhaltungsarbeiten, Neophytenbekämpfung, Zaunbau etc.). Der Rhein-Sieg-Kreis sieht darin für interessierte landwirtschaftliche Betriebe eine Chance zum Aufbau eines zusätzlichen betrieblichen Standbeins und zur Kompensation der mit dem Projekt einhergehenden Einkommensverlusten. Derartige Pflegemaßnahmen sollten insofern soweit als möglich von den unmittelbar durch das Projekt betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.

### **Freizeit-/Erholungsnutzung**

- Die besondere Bedeutung des Planungsraums für die Naherholung ist mindestens auf dem derzeitigen Niveau zu erhalten.

- Zur Aufrechterhaltung der Erholungsfunktion ist für den im Zuge der natürlichen Gewässerdynamik sukzessive zu erwartenden Verlust von Spazierwegen ein gleichwertig nutzbares Wegesystem bereit zu stellen.
- Der am Rande des Entwicklungskorridors nördlich Meindorfs neu vorgesehene Wegeabschnitt ist mit einem asphaltierten Wegebelag zu versehen, um eine durchgängige asphaltierte Radwegeverbindung auf der linken Siegseite zu erhalten.
- Infobeschilderung/ Öffentlichkeitsarbeit  
Zur Information der Bevölkerung halte ich die Aufstellung ansprechender Infotafeln, auf denen über das Gewässerentwicklungsprojekt und die besondere Bedeutung der Siegaue informiert wird, für erforderlich. Darüber hinaus sollte die Bevölkerung regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten unterrichtet werden.

### **Sonstige Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

- Folgekosten  
Es wird erwartet, dass das Land auch langfristig für unmittelbar aus dem Gewässerentwicklungsprojekt entstehende Folgekosten sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Zaunbau, Wegebau, Sicherung der Grenzen des Entwicklungskorridors etc.) aufkommt und hierfür ausreichende Haushaltsmittel bereitstellt.
- Vertragsnaturschutz, Schutzgebietspflege  
Voraussetzung für eine Fortführung und Ausweitung des Vertragsnaturschutzes im Siegmündungsbereich ist eine ausreichende Mittelbewilligung durch das Land an den Rhein-Sieg-Kreis.  
Da eine Life+-Förderung mit weitergehenden naturschutzfachlichen Maßnahmeninhalten für die Auenentwicklung nach meinem Kenntnisstand nicht zum Tragen kommt, bedarf es auf Grundlage entsprechender Förderanträge des Rhein-Sieg-Kreises einer ausreichenden Bewilligung von Landesmitteln (FöNa) zur Umsetzung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Schutzgebietspflege.
- Zweckbindungsfristen ELER-Förderung gem. Art. 57 Richtlinie  
Innerhalb des Gewässerentwicklungskorridors hat der Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage einer ELER-Förderung LE-001007715-08-001/SU 51.2-ELER (Förderbescheid vom 17.03.2008) unter Bezuschussung von Land und EU Pflegemaßnahmen durchgeführt. Im Einzelnen handelte es sich um die in o.a. Bescheid bzw. dem diesbezüglichen Antrag benannten Maßnahmen Nr. 16 „Grubbern von Flächen als Grundlage für eine Auwaldentwicklung“ und Nr. 23 „Fledermausnisthilfen“.  
Auf Grundlage der ELER-Förderung LE-000461011-09-003/SU 51.2-ELER (Förderbescheid vom 16.04.2009 erfolgte zudem eine Kopfbaumpflege im Siegmündungsbereich (Maßnahme Nr. 17).  
Die Maßnahmen-, Arbeitsflächen gem. o.a. Förderbescheiden liegen tlw. innerhalb des Gewässerentwicklungskorridors und werden im Zuge der Gewässerentwicklung in Anspruch genommen. Ich bitte, den Rhein-Sieg-Kreis als Fördernehmer für die genannten Maßnahmen von den im Förderbescheid benannten Zweckbindungsfristen und etwaigen finanziellen Rückforderungen seitens des Landes bzw. der EU freizustellen bzw. um Bestätigung der förderrechtlichen Unbedenklichkeit einer Inanspruchnahme besagter Flächen im Zuge des Gewässerentwicklungsprojekts.
- Kosten Landschaftsplanung

Das Gewässerentwicklungsprojekt erfordert eine inhaltliche Anpassung und Änderung des Landschaftsplans Nr. 6 „Siegmündung“. Da die Änderung ursächlich auf das Projekt des Landes zurückzuführen ist, bitte ich um Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel für die mit der Landschaftsplanänderung einhergehenden Kosten (Personal-, Sach- und Planungskosten).

- Bodenordnungsverfahren  
Das vorgesehene Bodenordnungsverfahren sollte neben der prioritären Zielsetzung einer Bereitstellung von Flächen innerhalb des Entwicklungskorridors auch die Flächenbereitstellung für die außerhalb des GEK vorgesehenen kommunalen Ökokontoflächen beinhalten.

## **2. Grundwasser-, Boden- sowie Gewässerschutz**

- Grundwassermessstellen

Im Bereich des Plangebietes befinden sich zahlreiche Grundwassermessstellen/Brunnen.

Fragen zu einzelnen Grundwassermessstellen/Brunnen können an die Untere Umweltschutzbehörde gerichtet werden. Anfragen sind zu richten an: Frau Lichtenthäler, 02241/13-3213, [monika.lichtenthaeler@rhein-sieg-kreis.de](mailto:monika.lichtenthaeler@rhein-sieg-kreis.de).

Falls einzelne Grundwassermessstellen/Brunnen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen (GWMS) bzw. Brunnen rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Sofern höhenmäßige Angleichungen am Verschluss einer GWMS vorgenommen werden, sind diese durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Eine Beschreibung der baulichen Veränderung sowie auch eine Neuvermessung der GWMS in der Höhe ist dem Rhein-Sieg-Kreis unaufgefordert zu übersenden.

Sofern es zum Neubau einer GWMS kommt, ist das DVGW Arbeitsblatt W 121 zu beachten. Die Ausbaupläne und die exakte Einmessung (Höhe/Koordinaten) der neu errichteten GWMS sind dem Rhein-Sieg-Kreis unaufgefordert vorzulegen.

Für den Fall, dass es zum Rückbau einer GWMS kommt, sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Die fachlichen Grundlagen zum Rückbau von GWMS sind dem DVGW Arbeitsblatt W 135 zu entnehmen. Für die Rückbaumaßnahme ist nur ein Brunnenbauunternehmen mit einer DVGW-Zulassung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zu beauftragen. Im Falle eines vorgenommenen Rückbaus ist der Rhein-Sieg-Kreis ebenfalls unaufgefordert darüber zu informieren.

- Gewässer

Werden bei den Baumaßnahmen unvorhergesehen Niederschlagswasser-Einleitungen in die Sieg angetroffen und/oder beschädigt, so ist die zuständige Behörde zu informieren.

- Überschwemmungsgebiet

Im Planungsraum ist das Überschwemmungsgebiet der Sieg betroffen, dessen Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln liegt.

## **3. Verkehrs- und Fachplanung**

- Die Belange des Radverkehrs (Siegtalradweg) sind durch den Ersatzwegebau für wegfallende Abschnitte durch die Renaturierung ausreichend berücksichtigt.

- Auf den im Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises mittelfristig vorgesehenen Neubau einer Stadtbahnverbindung zwischen Bonn und Niederkassel im Bereich der L 269 wird hingewiesen. Die langfristige Option einer Brückenverbreiterung um ca. 5m zwecks Herstellung eines zweigleisigen Bahnkörpers sollte daher offengehalten werden. In Mondorf sind Flächen parallel zur L269 bis zum Anschluss an die bestehende Industriebahntrasse der RSVG planerisch zu sichern. Des Weiteren wird auf den planfestgestellten Neubau der S-Bahn-Linie S13 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Schwarz**

## Fundstellennachweis Natur- und Landschaftsschutz

Nachfolgend die genaue Bezeichnung der in vorliegender Stellungnahme zitierten Rechtsgrundlagen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
Verwaltungsvorschrift Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
Verwaltungsvorschrift Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010
LP 6 „Siegmündung“	Landschaftsplan Nr. 6 „Siegmündung“ Satzung der Neuaufstellung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.04.2004, in Kraft getreten am 05.07.2005